

PRAXISTIPPS ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Allgemeine Hinweise

Die Geltung Allgemeiner Geschäftsbedingungen (AGB) muss - sollen sie Vertragsinhalt werden - vereinbart sein. Hinweise auf AGB in Rechnungen, Lieferscheinen und dgl. sind daher regelmäßig unwirksam.

Die Übermittlung der AGB im Volltext ist jedenfalls bei rein nationalen Geschäften nicht notwendige Gültigkeitsvoraussetzung, wenn ein deutlicher Hinweis auf deren Verwendung vom Vertragspartner unwidersprochen bleibt und die AGB jederzeit angefordert werden können! Im e-business müssen AGB jederzeit speicher- bzw. abrufbar zur Verfügung gestellt werden.

2. Typische Probleme bei der Verwendung von AGB

Häufig weisen beide Vertragspartner auf die Geltung ihrer meist widersprüchlichen AGB hin („Battle of forms“) und wird - obwohl über Preis und Leistung Einigkeit besteht - dieser Widerspruch nicht aufgeklärt.

Im Falle widersprüchlicher AGB gilt im Zweifel die gesetzliche Regelung, sogenannte „Abwehrklauseln“, wonach jedenfalls keine gegenteiligen AGB akzeptiert werden, sind weitgehend wirkungslos!

Sogenannte „überraschende Klauseln“, also Textpassagen ungewöhnlichen Inhalts, mit denen etwa an der verwendeten Stelle des Vertrages nicht gerechnet werden musste, - soweit sie nicht besonders hervorgehoben oder ausdrücklich ausgehandelt werden - sind unwirksam, sofern sie für einen Vertragspartner nachteilig sind.

Ebenso sind „gröblich benachteiligende Klauseln“ - soweit sie Nebenabreden betreffen - nichtig.

Im Anwendungsbereich des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) können zahlreiche Klauseln von vornherein nicht wirksam vereinbart werden. Auch außerhalb des KSchG sind bestimmte Klauseln nichtig (zB. Abtretungsverbote zwischen Unternehmen, Ausschluss des richterlichen Mäßigungsrechtes bei Vertragsstrafen für Verträge ab dem 1.1.2007).

3. Wissenswertes zu häufig verwendeten Klauseln

Ausschluss von Schadenersatzansprüchen:

Der Ausschluss der Haftung für Personenschäden ist generell unwirksam! Ansonsten sind Haftungsausschlüsse (Ausnahme: „krass grobe Fahrlässigkeit“ oder Vorsatz) sowie die Verkürzung der Verjährungsfristen oder Änderungen der Beweislastverteilung außerhalb des KSchG weitgehend möglich!

Im Anwendungsbereich des KSchG kann die Haftung nur für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen werden. Fristen können weder verkürzt noch kann die Beweislastverteilung bei Konsumentengeschäften geändert werden.

Die Haftung für Schäden an zur Bearbeitung übernommenen Sachen kann in AGB zu Lasten von Konsumenten nicht wirksam ausgeschlossen werden!

Ausschluss von Gewährleistungsansprüchen:

Gewährleistungsansprüche können in AGB im Anwendungsbereich des KSchG nicht verändert oder gar ausgeschlossen werden. Es drohen Verbandsklagen zB. des VKI oder der AK!

Außerhalb des KSchG herrscht weitgehend Vertragsfreiheit (Fristverkürzungen, Wahlrecht zwischen Reparatur oder Austausch oder der Ort, wo Ansprüche zu erfüllen sind, können vereinbart, das Zurückbehaltungsrecht ausgeschlossen werden).

Eigentumsvorbehalt:

Da der Eigentumsvorbehalt im Falle der Weiterveräußerung der Sache regelmäßig hinfällig wird (gutgläubiger Erwerb), sollte schon vorweg die Abtretung der Kaufpreisforderung gegen den Dritten an den Vorbehaltsverkäufer vereinbart werden.

Achtung!

Eigentumsvorbehalt auf Rechnungen, Lieferscheinen und dgl. reicht regelmäßig nicht aus, da insofern keine Vereinbarung vorliegt!

Zahlungsbedingungen:

Die Vereinbarung einer Anzahlung oder/und von Teilabrechnungen (speziell bei Werkverträgen) bewirkt, dass das bestehende Zurückbehaltungsrecht bis zur vollständig erbrachten Leistung insbesondere auch bei Mängeln de facto eingeschränkt bzw. die Fälligkeit vorverlegt wird. Im Übrigen können Skonti bei rascher Zahlung usw. überlegt werden.

Schon auf Grund des Gesetzes stehen Zinsen zu, die bei Unternehmern immerhin 8 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank liegen.

Mahn- und Inkassospesen sind schon auf Grund der gesetzlichen Regelung zu ersetzen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig waren und nicht unverhältnismäßig sind!

Aufrechnungsverbote:

Diese erleichtern die Einbringlichkeit von Forderungen unter Umständen extrem, da (behauptete) Gegenforderungen nicht aufrechnungsweise geltend gemacht werden können. Derartige Verbote sind im Anwendungsbereich des KSchG aber weitgehend unzulässig!

Rechtswahl:

Bei internationalen Geschäften kann natürlich die Geltung österreichischen Rechts vereinbart werden. Einschränkungen gibt es freilich im Anwendungsbereich des KSchG.

Achtung!

Bei internationalen Kauf- und Werklieferungsverträgen zwischen Unternehmern gilt - gerade auch im Falle der Vereinbarung österreichischen Rechts - meist das UN-Kaufrecht. Dieses kann aber vertraglich ausdrücklich ausgeschlossen werden!

Gerichtsstandsklausel:

Auch bei nationalen Geschäften muss diese Klausel **urkundlich** festgehalten sein! Zwischen österreichischen Unternehmern (für Verträge vor dem 1.1.2007 nur zwischen Kaufleuten) kann ein Gerichtsstand gültig auch auf einer Rechnung ausgewiesen werden (sog. „Fakturengerichtsstand“).

Bei internationalen Geschäften ist grundsätzlich Schriftform erforderlich. Es sollte kein ausschließlich österreichischer Gerichtsstand vereinbart werden, da Klagen im Ausland vielfach rascher zum Erfolg (Exekutionstitel!) führen, schließlich sind keine Übersetzungen, komplizierte Zustellungen etc. nötig.

Schiedsgerichtsklauseln:

Da österreichische Urteile **außerhalb** der EU bzw. des EWR und der Schweiz im Gegensatz zu Schiedssprüchen nicht vollstreckt werden können, sind Schiedsklauseln bei Verträgen mit solchen Ausländern geradezu erforderlich, will man nicht im jeweiligen Land klagen oder geklagt werden!

Weitere Vorteile der Schiedsgerichtsvereinbarung sind etwa die mögliche Bestellung sachverständiger Schiedsrichter, kürzere Verfahrensdauer (keine Instanzen), fehlender Anwaltszwang.

Achtung!

Strenges Schriftformerfordernis gilt. Nur fix eingerichtete Schiedsgerichte mit entsprechender Verfahrensordnung vereinbaren (zB. Schiedsgericht der WK-Organisation), da ansonsten unüberwindliche Verfahrensprobleme auftreten können!

5. Weitere Beispiele praxisrelevanter Klauseln

→ Leistungs- bzw. Erfüllungsort

Mangels anderer Vereinbarung sind Schulden sog. „Holschulden“, dh. in der Regel sind die geschuldeten Sachen am Sitz des Schuldners auf Kosten des Gläubigers abzuholen.

→ Transportrisiko und Transportkosten

Kommt es bei Verträgen zur Versendung von Sachen, geht die Gefahr (Risiko) des Transports bereits mit Übergabe an den Transporteur auf den Empfänger (zB. Käufer) über, wenn dieser die Versendungsart bestimmt oder genehmigt hat. Ist die Versendungsart verkehrsüblich (zB. Post- oder Bahnversand), gilt diese immer als genehmigt. Wurde die Transportart nicht genehmigt oder ist sie nicht verkehrsüblich, trägt der Empfänger die Gefahr erst mit der Übergabe der Sache an ihn. Für Verträge, die vor dem 1.1.2007 bereits abgeschlossen wurden, gibt es für Kaufleute eine davon abweichende Regelung; hier geht (mangels anderer Vereinbarung) das Transportrisiko jedenfalls bereits mit Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer auf den Käufer über. Es kommt in diesem Fall also nicht auf die Genehmigung oder die Verkehrsüblichkeit des Transports an. Die Kosten der Versendung trägt - mangels anderer Vereinbarung - der Verkäufer, es sei denn, der Lieferort entspricht nicht dem Erfüllungsort.

→ Lieferfristen

Die Vereinbarung sog. „Fixgeschäfte“ (also fixe Liefertermine) erspart im Verzugsfall die Nachfristsetzung!

- **Wertsicherung**
Gerade bei Dauerschuldverhältnissen ist die Vereinbarung der Wertbeständigkeit von Geldbeträgen durch Heranziehung diverser Indizes (VPI, Baukostenindex etc.) geboten
- **Preisgleitklauseln**
Speziell bei Verträgen, die erst geraume Zeit nach Vertragsabschluss erfüllt werden sollen, sind solche Klauseln zu empfehlen. Bei Konsumentengeschäften müssen immer auch Preissenkungen weitergegeben werden, was auch die Klausel zum Ausdruck bringen muss!
- **Aufklärung über Rücktrittsrechte**
Nach dem KSchG gibt es Rücktrittsrechte insbesondere bei sog. „Fernabsatzgeschäften“ und „Haustürgeschäften“. Fehlen Aufklärungen über die Rücktrittsmöglichkeit und deren Modalitäten, kann auch nach Vertragserfüllung noch ein Rücktritt erklärt werden!
- **Vertragsstrafen (Pönale oder Konventionalstrafen)**
Auf Grund der rigorosen Wirkung solcher Vereinbarungen ist entsprechende Vorsicht bei deren Akzeptanz geboten. Handelt es sich um sog. „Stornogebühren“, wird bei Zahlung dieser Gebühr gleichzeitig eine Rücktrittsmöglichkeit eingeräumt. Vertragsstrafen unterliegen dem unverzichtbaren richterlichen Mäßigungsrecht. Für Verträge, die vor dem 1.1.2007 bereits abgeschlossen wurden, gibt es für Vollkaufleute eine davon abweichende Regelung; für diese gibt es kein gesetzliches richterliches Mäßigungsrecht.
- **Vertragssicherungsmöglichkeiten**
Überlegt sollen auch Kauttionen, Bankgarantien oder die Angabe des Geburtsdatums des Schuldners zur Erleichterung einer allfälligen Gehaltsexekution durch Anfragemöglichkeit beim Hauptverband der Sozialversicherungsträger werden.
- **Kostenvoranschläge**
Da Kostenvoranschläge im Anwendungsbereich des KSchG immer unentgeltlich und verbindlich sind, wenn Gegenteiliges nicht vorher vereinbart wird, ist bei Konsumentengeschäften darauf Rücksicht zu nehmen.
- **Geheimhaltungsklauseln**
Zum Schutz von Plänen und Unterlagen bzw. sonstigen schutzwürdigen Dokumenten, zB. umfangreichen Kostenvoranschlägen, sollte ein Weitergabeverbot sowie Geheimhaltungsgebot bzw. deren Herausgabe bei nicht erfolgtem Vertragsabschluss ausdrücklich vereinbart werden.

Hinweis:

Verwenden Sie keinesfalls Klauseln, die nicht aktuell von Juristen geprüft wurden! Musterklauseln betreffend Verkaufs- und Lieferbedingungen aber auch Einkaufsbedingungen finden Sie in wko.at unter folgenden links:

<http://wko.at/wknoe/rp/verkaufsunlieferbedingungen.pdf> bzw.
<http://wko.at/wknoe/rp/einkaufsbedingungen.pdf>.

Diese wurden auch unter Berücksichtigung des Konsumentenschutzgesetzes erstellt.

Stand: Oktober 2006

Dieses Merkblatt ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern - urheberrechtlich geschützt.
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:
Wien, Tel. Nr.: (01) 51450-1010, Niederösterreich Tel. Nr.: 02742 851-0, Oberösterreich, Tel. Nr.: 05 90909,
Burgenland, Tel. Nr.: 05 90907, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-0, Kärnten, Tel. Nr.: 05 90904,
Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Tirol, Tel. Nr.: 05 90905-1111, Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0
Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at>
Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr und eine Haftung des Autors oder der
Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen.